

KOMMUNALWAHL 2025

Leitfaden

für die Tätigkeit als
(stellvertretende*r) Wahlvorsteher*in und
(stellvertretende*r) Schriftführer*in

zur Kommunalwahl am 14.09.2025



Kommunalwahl und Integrationsausschusswahl am 14.09.2025, mögliche Stichwahl am 28.05.2025

Erläuterungen und Hinweise für Wahlvorsteher*innen, Schriftführer*innen und Stellvertreter*innen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.

Das Wahlamt möchte sich zunächst für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Kommunal- und Integrationsausschusswahl bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgesehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gewährleistet ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Herr Rathje und Frau Schünemann vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt **nur** unter der Rufnummer

02131/90-3288

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE HINWEISE	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES	5
3. EINRICHTUNG DES WAHLLOKALS	5
4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 38 KWahlO).....	6
5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 39 KWahlO).....	7
6. FÜHRUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE UND STIMMABGABE (§§ 11, 40 KWahl) ..	7
7. WAHL PER WAHLSCHEIN UND UMWANDLUNG DER BRIEF- IN URNENWAHL (§ 43 KWahlO)	10
8. ZWISCHENMELDUNGEN.....	14
9. ENDE DER WAHLZEIT (§ 44 KWahlO).....	14
10. ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSES	15
11. WAHL ZUM INTEGRATIONS-AUSSCHUSS.....	22
12. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN	22

Anlage 1: Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 2: Beispiel eines Wählerverzeichnis (Auszug)

Anlage 3: Beispiel einer ausgefüllten Wahlniederschrift

Anlage 4: Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Anlage 5: Bestimmungen zur IT-Sicherheit in Verbindung mit dem Prozess der
Schnellmeldungen Wahlen

1. ALLGEMEINE HINWEISE

- a. Der Wähler muss seine Stimme stets **unbeobachtet** abgeben können. Daher ist darauf zu achten, dass keine Spiegel, spiegelnde Scheiben, Fenster oder Ähnliches Einsichtsmöglichkeiten von außen bieten.

Bei dem **Aufstellen der Wahlverschläge** (= Wahlkabinen) ist unbedingt darauf zu achten, dass diese so aufgestellt werden, dass der Wähler nicht mittels einer oder mehrerer Kameras (besonders in Sparkassen) bei der Wahlhandlung beobachtet oder die Stimmabgabe sogar aufgezeichnet werden kann.

- b. Private **Foto- und Videoaufnahmen** im Wahlraum sind nicht erlaubt und sofort zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für Videos und Fotos in der Wahlkabine.

Foto- und Videoaufnahmen von Medienvertretern sind zu unterbinden, wenn hierdurch die Tätigkeit des Wahlvorstandes ernsthaft beeinträchtigt wird, wenn die Stimmabgabe schwerwiegend gestört wird oder, wenn dadurch Persönlichkeitsrechte von Wählern oder Wahlbeobachtern verletzt werden. Für derartige Aufnahmen ist eine Genehmigung des Wahlvorstehers erforderlich, die er nur mit Zustimmung der Betroffenen erteilen darf.

- c. Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** müssen **identifizierbar** sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Das Verhüllungsverbot gilt nicht für Wähler. Sie dürfen auch dann wählen, wenn sie z.B. ein Kopftuch tragen.

- d. Das Aufstellen von „Spendentellern“ o.ä. ist unzulässig.

- e. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (**Wahlpropaganda**). Deshalb hat der Wahlvorstand am Morgen vor Beginn der Wahlhandlung noch vorhandene Wahlplakate o.ä. zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der Wahlvorstand muss etwaige Diskussionen, Flugblattverteilungen o.ä. im Wahlgebäude sowie im Wahlraum sofort unterbinden.

Wenn Wahlberechtigte zur Stimmabgabe den Wahlraum mit Meinungsknöpfen o.ä. betreten, braucht der Wahlvorstand grundsätzlich nicht durch Zurückweisung einzuschreiten.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine sichtbaren Zeichen tragen, die auf ihre politische Überzeugung hinweisen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen, Kugelschreiber etc.). Keinesfalls dürfen Mitglieder des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit in Gesprächen mit Wahlberechtigten für oder gegen bestimmte Wahlbewerber oder Parteien Stellung beziehen oder gar werben.

- f. Wähler, die sich nicht im richtigen Wahllokal befinden und wissen möchten, in welches Wahllokal sie stattdessen gehen müssen, werden über den sog. **Wahllokalfinder** fündig. Er ist über das Wahlportal auf der städtischen Homepage unter

<https://www.neuss.de/infos/wahlen/kommunalwahlen> abrufbar. Sie oder der Wähler können dort die entsprechende Wohnanschrift des Wählers angeben und bekommen das zuständige Wahllokal als Suchergebnis genannt.

- g. Obwohl sich die Wahllokale im Vergleich zur Bundestagswahl 2025 nicht verändert haben, ist damit zu rechnen, dass Wähler aus Gewohnheit der letzten Jahre in ihr „altbekanntes“ Wahllokal gehen, obwohl sie zu dieser Wahl einem anderen Wahllokal zugeordnet worden sind.

Bitte achten Sie bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung noch einmal besonders darauf, dass es sich um eine **aktuelle Wahlbenachrichtigung zur Kommunalwahl 2025 und oder zur Integrationsausschusswahl 2025** handelt und sich der jeweilige Wähler auch im richtigen Wahllokal befindet. Dies kann z.B. auch der Grund sein, warum Sie ihn nicht im Wählerverzeichnis finden können. Hier kann zum Auffinden des richtigen Wahllokals der unter 1.f. genannte Wahllokalfinder weiterhelfen.

- h. Das **Annehmen von Wahlbriefen** (hellrot für die Kommunalwahl oder orange für die Integrationsausschusswahl) in den Wahllokalen ist **nicht zulässig**. Die jeweilige Person hat die Möglichkeit – sofern sie selber Wahlscheininhaber ist und den Brief demnach nicht für jemand anderen abgeben möchte – vor Ort, unter Aushändigung des Wahlscheines und Zerreißen aller übrigen Briefwahlunterlagen vor den Augen des Wahlvorstandes, an der Urne zu wählen oder den Brief selber bis spätestens **16.00 Uhr** im Wahlamt bzw. im Rathaus abzugeben oder dort in den Briefkasten zu werfen. **Die eingenommenen Wahlscheine dürfen nicht weggeworfen werden** (weitere Informationen hierzu gibt es unter Abschnitt 7).

- i. Jede wahlberechtigte Person erhält eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese soll zur Wahl in das Wahllokal mitgebracht und Ihnen als Wahlvorstand **vorgezeigt werden**. Eine Vorlage von Wahlbenachrichtigung und Ausweis gleichzeitig ist nicht zwingend erforderlich. Achten Sie bitte darauf, dass es sich um eine aktuelle Wahlbenachrichtigung zur **Kommunalwahl 2025 oder zur Integrationsausschusswahl 2025** handelt. Die Wahlbenachrichtigungen unterliegen dem Datenschutz. Eine Einsichtnahme durch Unbefugte ist zu verhindern. **Der Wähler erhält die Wahlbenachrichtigung für den Fall einer Stichwahl zurück.**

Hinweis: Ein Wähler, der seine Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren hat, darf trotz der o.g. Regelungen nicht zurückgewiesen werden, wenn er eindeutig identifiziert werden kann (z.B. anhand eines amtlichen Ausweises oder weil er dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist) und er im Wählerverzeichnis steht.

- j. Der Wahlvorstand erhält ein **Negativverzeichnis**. In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine der im **Rhein-Kreis Neuss** ansässigen Kommunen angegeben, die für ungültig erklärt worden sind. Sollte ein solcher bei Ihnen im Wahllokal vorgezeigt werden, ziehen Sie diesen bitte ein.

- k. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind mit einem für jeden Stimmbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können. Das Passwort finden Sie in Ihrem Ordner.

- l. Wenn sich im Wahllokal ein Wähler beim Wahlvorgang helfen lassen möchte, beachten Sie bitte folgende Regelung: Die Inanspruchnahme einer sog. **Hilfsperson** für

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, ist die Hilfeleistung auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES

Der Wahlvorstand besteht aus dem

- Wahlvorsteher,
- stellvertretenden Wahlvorsteher,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer und
- mindestens einem bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltage bis 7.35 Uhr nicht erschienen sein, verständigen Sie bitte **umgehend** das Wahlamt (**Telefon 02131-90-3288**). Soweit es möglich ist, wird Ersatz gestellt. Eine Verpflichtung kann jedoch auch der Wahlvorsteher aus dem Kreis der Wahlberechtigten vornehmen. Dies gilt vornehmlich dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl unterschritten ist.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter** im Wahlraum anwesend sein müssen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; es müssen jedoch **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber festgesetzte Mindestzahl in jedem Fall im Wahllokal vertreten sein muss.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

3. EINRICHTUNG DES WAHLLOKALS

Der Wahlvorstand richtet das Wahllokal so ein, dass ein zügiger Wahlablauf gewährleistet ist. Der Wahlraum muss deutlich gekennzeichnet sein. Die Hinweisschilder „Wahllokal“, „Eingang“, „Ausgang“ etc. sind so anzubringen, dass der Wähler das Wahllokal leicht finden kann.

Das Plakat „Wahlbekanntmachung“ der Kommunalwahl sowie ein Muster aller vier Stimmzettel müssen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht sein. Gleiches gilt für die Wahlbekanntmachung der Integrationsausschusswahl und den zugehörigen Stimmzettel.

Der Wahlverschlag ist so aufzustellen, dass eine Einsichtnahme bei der Wahlhandlung ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten unbeobachtet ihre Stimmabgabe vornehmen können. Der Zugang zum Wahlverschlag muss vom Wahltisch aus beobachtet werden können.

Bei der Aufstellung der Wahlverschlüsse ist unbedingt drauf zu achten, dass der Wähler bei der Wahl nicht beobachtet oder aufgezeichnet (z.B. durch Kameras [insb. in Sparkassen] oder durch Fenster hinter den Wahlverschlüssen) werden kann.

Der Wahlraum sollte so eingerichtet sein, dass die Wahlberechtigten ohne gegenseitige Behinderung vom Wahltisch zum Wahlverschlag, zur Wahlurne und dann wieder zum Ausgang gelangen, also gewissermaßen einen Rundgang im Wahlraum machen.

Eine Ausgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung müssen im Wahlraum vorhanden sein. Diese finden Sie in Ihrem Koffer.

Bitte stellen Sie nach Möglichkeit alle gelieferten Wahlkabinen auf (pro Wahllokal drei), um Schlangenbildung und lange Wartezeiten der Wähler zu vermeiden.

4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 38 KWahlO)

Die Wahlhandlung wird in der Weise eröffnet, dass der Wahlvorsteher den Wahlvorstand zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, mündlich **verpflichtet**. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Der Wahlvorsteher hat dann mit den Beisitzern die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung und den Gang der Stimmabgabe zu besprechen. Dazu gehört insbesondere

- das Führen der Wählerverzeichnisse (Schriftführer),
- die Ordnung des Zutritts zum Wahlraum,
- die Beobachtung des Zutritts zum Wahlverschlag,
- die Kontrolle der Urne.

Der Wahlvorstand stellt **vor** Beginn der Stimmabgabe fest, dass

- er die ausreichende Anzahl korrekter Stimmzettel vom Wahlamt erhalten hat und
- die Wahlurne leer ist.

Der Wahlvorsteher **verschließt daraufhin die Urne**, indem er durch die für ein Schloss vorgesehene Öffnung ein Stück Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Kordel finden Sie in der durchsichtigen Tasche in Ihrem Koffer und die Siegelmarken in Ihrem Ordner. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 39 KWahlO)

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Bis zum Schluss des Wahlgeschäftes – auch während der Stimmzählung - hat **jedermann**, also nicht nur wahlberechtigte Personen, Zutritt zum Wahlraum, soweit es ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Nur in folgenden Fällen darf der Wahlvorstand den Zugang zum Wahlraum einschränken:

- Wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschehens droht, kann der Wahlvorstand den Zutritt zum Wahlraum ordnen, indem er z.B. die einzelnen Personen nur schubweise hereinlässt.
- Werden Ruhe und Ordnung im Wahlraum gestört, kann der Wahlvorstand – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Befugnis und Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen – die Störer aus dem Wahlraum verweisen. Zuvor ist den wahlberechtigten Betroffenen aber Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- Nach Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, **die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor aufhalten**. Personen, die erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffen, ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Der Wahlvorstand hat dann den Zutritt zum Wahlraum so lange – aber nur so lange – zu sperren, bis sämtliche anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Jedoch dürfen sich während dieses Zeitraumes noch andere Personen, die bereits gewählt haben, im Wahlraum aufhalten. Nach der Stimmabgabe des letzten Wahlberechtigten ist der Zutritt zum Wahlraum sofort wieder freizugeben. **Achten Sie bitte auf mögliche Türknäufe etc. und öffnen Sie die Tür.**

6. FÜHRUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE UND STIMMABGABE (§§ 11, 40 KWahlO)

a. Aufbau des Wählerverzeichnisses

Im Wahllokal kann nur derjenige wählen, der **im Wählerverzeichnis eingetragen** ist. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten des jeweiligen Stimmbezirks mit Familiennamen, Vorname (**nur Rufname**), Geburtsdatum und Wohnung eingetragen.

Vor der Stimmabgabe muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass der Wahlberechtigte vor dem für ihn zuständigen Wahlvorstand d.h. in seinem Wahllokal wählen darf; dies geht aus der Wahlbenachrichtigung bzw. dem Wählerverzeichnis hervor.

Das Wählerverzeichnis ist nach der alphabetischen Reihenfolge der zum Wahlbezirk gehörenden Straßen, innerhalb der Straßen nach Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach Buchstabenfolge der Familiennamen gegliedert.

Sollten Sie einen Wähler nicht unter seiner Adresse finden können, blättern Sie unbedingt zum Ende des Wählerverzeichnisses. Hier finden Sie sämtliche Nachträge.

Die ersten Seiten des Wählerverzeichnisses geben Aufschluss über die Anzahl der Wahlberechtigten:

A1	Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A2	Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen

Die Gesamtzahl der Wähler muss nicht mit der letzten laufenden Nummer im Wählerverzeichnis übereinstimmen.

Die o.g. „A-Zahlen“ können sich im Laufe des Wahlsonntags noch ändern. Der Wahlvorstand wird über eine eventuelle Änderung durch das Wahlamt telefonisch informiert. **Die endgültigen „A-Zahlen“ werden nach Abschluss der Wahlhandlung in die Niederschrift übernommen.**

Ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „**Stimmabgabevermerke**“ ein „**W**“ gesetzt, darf der Wahlberechtigte im Wahllokal **nur mit Wahlschein** wählen. Zu dem Ablauf bei der Wahl mit Wahlschein siehe Erläuterungen unter Abschnitt 7.

Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zur Wahl verloren haben, sind im Wählerverzeichnis mit einem „**N**“ in der entsprechenden Spalte und zusätzlich mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „**Bemerkungen**“ gekennzeichnet (vgl. Anlage 2). Eine Legende der Abkürzungen finden Sie am Anfang des Wählerverzeichnisses.

Eine Änderung des Wählerverzeichnisses (Zugänge, Streichungen etc.) ist ausschließlich nach Hinweis durch das Wahlamt zulässig!

b. Ablauf der Stimmabgabe

Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt oder wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person ausweist. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers **im Wählerverzeichnis gefunden** hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist – insbesondere, dass die Stimmabgabe des Wahlberechtigten nicht durch einen Wahlscheinvermerk „W“, durch einen Stimmabgabevermerk oder durch ein „N“ gesperrt ist –, erhält der Wähler die entfalteten amtlichen Stimmzettel. Die Wahlbenachrichtigung wird wegen einer möglichen Stichwahl **nicht eingezogen**.

Bitte setzen Sie bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung das Datum und Ihre Paraphe oben rechts auf die Benachrichtigung.

Damit wird dokumentiert, dass die Wahlbenachrichtigung bereits vorgelegen hat. So kann nicht erneut versucht werden, diese für eine Stimmabgabe vorzulegen.

Dann begibt sich der Wahlberechtigte alleine **hinter den Wahlverschlag**, da er sein Wahlrecht nur persönlich und geheim ausüben darf.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, dass die Stimmabgabe in jedem Fall geheim erfolgt. Auch Ehegatten und nahe Verwandte müssen allein und unbeobachtet ihre Stimmabgabe vornehmen, es sei denn, dass sie ohne **Hilfsperson** ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

- Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; dies kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
- Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, sofern das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Sodann tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Der Wähler wirft die gefalteten Stimmzettel dann in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt erst dann die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (§ 40 Abs. 3 KWahlO). **Aus Versehen falsch gesetzte Stimmabgabevermerke hat der Schriftführer zu streichen, die Streichung mit seinem Handzeichen zu versehen und in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.**

Auf die Eintragung der Stimmabgabevermerke hat der Schriftführer besondere Sorgfalt zu verwenden, weil versehentliche Eintragung zu ungerechtfertigten Zurückweisungen anderer Wähler führen können.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht befugt, Angaben über die Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen Anwesenden im Wahlraum zur Kenntnis genommen werden können (§ 40 Abs. 2 KWahlO).

7. WAHL PER WAHLSCHEIN UND UMWANDLUNG DER BRIEF- IN URNENWAHL (§ 43 KWahlO)

a. Wahl per Wahlschein

Wenn ein Wahlberechtigter mit Wahlschein, **auf dem alle vier Wahlarten der Kommunalwahlen genannt sind** (es gibt auch Wahlscheine, die von vornherein nur für die Landrats- und Kreistagswahlen berechtigen), vor einem Wahlvorstand seine Stimme abgeben will, gelten folgende komplexe Besonderheiten:

aa. Variante 1:

Der Wahlschein der Kommunalwahlen berechtigt zur Stimmabgabe hinsichtlich aller Wahlarten in denjenigen Wahllokalen, welche zu dem auf dem Wahlschein aufgedruckten **Kommunalwahlbezirk** gehört.

Der Wahlschein mit dem Aufdruck des Wahlbezirks 001 ist z.B. gültig für alle Wahllokale im Kommunalwahlbezirk 001 (0011, 0012, 0013 und 0014) hinsichtlich aller 4 Stimmen.

bb. Variante 2:

Befindet sich ein Wähler in einem Wahllokal **außerhalb seines Kommunalwahlbezirks**, aber innerhalb des Stadtgebietes Neuss, dass zu **demselben Kreiswahlbezirk** gehört wie der aufgedruckte Kommunalwahlbezirk, kann der Wähler nur noch die Stimmen für den Bürgermeister der Stadt Neuss, den Landrat und den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss abgeben.

Der Wahlschein mit dem Aufdruck des Wahlbezirks 001 ist z.B. gültig im Wahllokal 0021 und 0022 hinsichtlich der Stimmen zum Kreistag, zum Landrat und zum Bürgermeister, aber **nicht** hinsichtlich der Stimmen zum Stadtrat.

cc. Variante 3:

Befindet sich ein Wähler in einem Wahllokal außerhalb seines **Kommunalwahlbezirks und außerhalb seines zugehörigen Kreiswahlbezirks**, aber noch innerhalb des Stadtgebietes Neuss, kann er nur noch seine Stimme für den Bürgermeister und den Landrat abgeben.

dd. Variante 4:

Befindet sich ein Wähler aus einer anderen Stadt des Rhein-Kreises Neuss in einem Neusser Wahllokal, das zu **demselben Kreiswahlbezirk** gehört wie sein eigentliches Wahllokal in der anderen Stadt, kann der Wähler nur noch die Stimmen für den Landrat und den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss abgeben.

Der Kreiswahlbezirk 9 umfasst z.B. neben Uedesheim und Grimlinghausen auch einen Teil der Stadt Dormagen. Wähler mit Wahlschein aus Dormagen für Kreiswahlbezirk 9 können in den Neusser Wahllokalen, die zum Kreiswahlbezirk 9 gehören, Stimmen zum Kreistag und zum Landrat abgeben.

ee. Variante 5:

Befindet sich ein Wähler aus einer anderen Stadt des Rhein-Kreises Neuss in einem Neusser Wahllokal, das zu **anderen abweichenden Kreiswahlbezirk** gehört als sein eigentliches Wahllokal in der anderen Stadt, kann der Wähler nur noch die Stimmen für den Landrat des Rhein-Kreises Neuss abgeben.

Ein gültiger Wahlschein z.B. aus Rommerskirchen ist gültig ausschließlich hinsichtlich der Stimme zum Landrat, da Rommerskirchen mit Neuss keinen gemeinsamen Kreiswahlbezirk hat.

Die Stimmabgabe in Neuss für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen einer anderen Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss ist im Umkehrschluss natürlich ebenfalls nicht möglich!

Da der Wähler in den o.g. Varianten 2, 3, 4 und 5 nicht alle seiner eigentlich möglichen Stimmen abgeben kann, sollten diese Möglichkeiten dem Wähler nur eröffnet werden, wenn er aus Zeitgründen kein anderes Wahllokal mehr aufsuchen kann, in welchem er alle seine Stimmen abgeben könnte. Der Wähler sollte ansonsten immer an sein passendes Wahllokal verwiesen werden. Der Wahllokalfinder ist über das Wahlportal auf der städtischen Homepage unter <https://www.neuss.de/infos/wahlen/kommunalwahlen> abrufbar. Sie oder der Wähler können dort die entsprechende Wohnanschrift des Wählers angeben und bekommen das zuständige Wahllokal als Suchergebnis genannt.

Ist ein Wahlscheininhaber nur für die Wahl zum Integrationsausschuss zugelassen, kann eine Stimmabgabe in jedem Wahllokal des Stadtgebietes Neuss erfolgen.

Hat eine Person sowohl einen Wahlschein für den Integrationsausschuss, als auch für die Kommunalwahlen sollten die vorgenannten Fallgestaltungen kombiniert betrachtet werden.

Bei Fragen oder wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Fallgestaltung vorliegt, rufen Sie im Wahlamt an!

Kommt ein Wahlscheininhaber in das Wahllokal, so läuft die Stimmabgabe wie folgt ab:

1. Der Wahlscheininhaber tritt an den Wahltisch, nennt seinen Namen und weist sich aus.
2. Der Wahlvorsteher prüft sodann
 - **anstelle** der Eintragung im Wählerverzeichnis die Personalien auf dem Wahlschein mit dem vorgelegten Ausweisdokument,
 - ob der Wahlschein für die anstehende Wahl gültig ist (Wahl des Landrates/der Landrätin, des Kreistages, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Stadtrats) oder z.B. nur für Landrats- und Kreistagswahlen. Hierzu sind die o.a. Fallkonstellationen zu beachten.

Vorderseite

Wahlschein Nr. 2

für die Wahl der Vertretung der Stadt Neuss und des Rhein-Kreis Neuss sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin am Sonntag, den 14. September 2025.

Briefwahllokal / Wahlschein-Nr. 0129 / 2

Wählerverzeichnis-Nr. 0123 / 88

Kreiswahlbezirk 6

Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG
(falls erforderlich, von der Gemeindebehörde anzukreuzen)

Wahlbezirk 01?

Geboren am

wohnhaft in _____
(Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann gegen Abgabe des Wahlscheins an der (den) oben genannten Wahl(en) teilnehmen

- unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks (für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin ist die Stimmabgabe in jedem anderen Stimmbezirk des Wahlgebiets möglich) oder
- durch Briefwahl.



Neuss, den 11.07.2025
Der Bürgermeister
Im Auftrag gez. Rathje

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen!)

Rückseite

Achtung:

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl^{1),2)}

Ich versichere gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neuss an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson³⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin - gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

- ODER -

Unterschrift der Hilfsperson³⁾

(Datum, Vor- und Familienname)

(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Erklärungen:

- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die/der WählerIn die nachstehende Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat.
- Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine WählerIn, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. Die Hilfsperson ist auf technische Hilfe bei der Kugelschreiber- oder Füllfederhalter-Verwendung beschränkt. Unabhängig ist eine Hilfsperson, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kartenserie verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

- ob der Wahlschein **nicht** im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** aufgeführt ist.

Ungültige Wahlscheine für Stadt Neuss
die Kommunalwahlen
am 13.09.2020

Beispiel Kommunalwahl 2020

Druck-Beginn: 11.09.2020 18:02 Uhr

Briefwahl / WS-Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	WS ausgestellt / WS bearbeitet	Wahllokal / WVZ-Nr.	Wahlscheinstatus
0019 / 38	██████████ Königstraße 41 41460 Neuss	██████████	17.08.2020 08:18	0012 / 1578	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0019 / 119	██████████ Salzstraße 38 41460 Neuss	██████████	17.08.2020 13:57 26.08.2020 09:55	0012 / 3080	ungültig
0019 / 432	██████████ Hamtorwall 36 41460 Neuss	██████████	24.08.2020 09:16	0012 / 1193	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0029 / 593	██████████ Kaiser-Friedrich-Straße 104 41460 Neuss	██████████	22.08.2020 13:01 07.09.2020 09:55	0022 / 2062	ungültig
0029 / 1006	██████████ Kaiser-Friedrich-Straße 164 41460 Neuss	██████████	27.08.2020 16:51 28.08.2020 12:34	0024 / 842	ungültig

- Es ist unerheblich, ob der Wähler auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt ausgefüllt hat, da sie nur für die Briefwahl Bedeutung hat.

- Ergeben sich nach der Prüfung keine Bedenken, können Stimmzettel ausgehändigt werden. **Bitte beachten Sie hier zwingend die o.a. Fallkonstellationen, möglicherweise erhält der Wähler nur einen Teil der Stimmzettel.**
- Der Wähler führt die Stimmabgabe in der Wahlkabine durch und wirft die Stimmzettel in die Urne.
- Der Wahlvorsteher gibt den **Wahlschein an den Schriftführer** weiter, der alle eingenommene Wahlscheine sammelt. Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ist in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 3.21 Buchstabe c der Niederschrift (siehe Anlage 3) einzutragen.

Wichtig: Die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt, und zwar auch dann nicht, wenn der Wahlscheininhaber im Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlbezirks eingetragen ist.

b. Umwandlung der Brief- in Urnenwahl

Erscheint ein Wahlberechtigter im Wahllokal mit einem **hellroten oder orangenem Wahlbrief**, so hat er das Wahlrecht grundsätzlich bereits ausgeübt. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die **Annahme der hellroten und orangefarbenen Wahlbriefe im Wahllokal nicht möglich** ist. Der Bürger kann den Wahlbrief bis **16:00 Uhr** beim Wahlamt der Stadt Neuss (Rathaus Passage, Eingang 3) abgeben oder dort in den Hausbriefkasten einwerfen.

Ausnahme: Sofern der Wahlberechtigte den Wahlbrief nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig beim Wahlamt persönlich abgeben möchte oder kann, hat er mit nachfolgender Vorgehensweise die Möglichkeit, seine **Briefwahl in eine Urnenwahl „umzuwandeln“**:

1. Der Wahlscheininhaber tritt an den Wahltisch, weist sich aus, öffnet den hellroten oder orangenen Wahlbrief und übergibt seinen Wahlschein dem Wahlvorsteher.

2. Der Wahlvorsteher prüft sodann
 - **anstelle** der Eintragung im Wählerverzeichnis die Personalien auf dem Wahlschein mit dem vorgelegten Ausweisdokument,
 - ob der Wahlschein für die anstehende Wahl gültig ist (Wahl des Landrates/der Landrätin, des Kreistages, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Stadtrats) oder z.B. nur für Landrats- und Kreistagswahlen. **Hierzu sind zwingend die o.a. Fallkonstellationen zu beachten.**
 - ob der Wahlschein **nicht** im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** aufgeführt ist (s.o.).
 - Es ist unerheblich, ob der Wähler auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt ausgefüllt hat, da sie nur für die Briefwahl Bedeutung hat.

3. Nach erfolgter Prüfung bittet der Wahlvorsteher den Wähler darum, die sonstigen von ihm mitgebrachten Briefwahlunterlagen (also bis auf den eingenommenen Wahlschein) vor den Augen des Wahlvorstandes **zu zerreißen** und außerhalb des Wahlraumes zu entsorgen. Danach gibt der Wahlvorsteher bzw. das dafür bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzettel aus und der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht ausüben. **Bitte beachten Sie hier zwingend die o.a. Fallkonstellationen, möglicherweise erhält der Wähler nur einen Teil der Stimmzettel.**

4. Der Wahlvorsteher gibt den **Wahlschein an den Schriftführer** weiter, der alle eingenommene Wahlscheine sammelt. Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ist in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 3.21 Buchstabe c der Niederschrift (siehe Anlage 3) einzutragen.

Wichtig: Die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt, und zwar auch dann nicht, wenn der Wahlscheininhaber im Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlbezirks eingetragen ist.

8. ZWISCHENMELDUNGEN

Derzeit hat das Wahlamt noch keine Informationen darüber, ob und aus welchen einzelnen Wahllokalen Zwischenmeldungen über den Stand der abgegebenen Stimmen gemeldet werden müssen. Diese Informationen werden ggf. nachgereicht.

Die Zwischenmeldungen sind dem Wahlamt nach dem dann im Wahlkoffer beigelegten Vordruck **nur** telefonisch unter der Telefonnummer:

90-3288

durchzugeben. Die Uhrzeiten zu denen die Zwischenmeldungen abgegeben werden müssen, können Sie ebenfalls dem Vordruck entnehmen.

Die Zahl der Wähler kann z.B. anhand der Haken im Wählerverzeichnis oder durch Verwendung der dem Wahlkoffer beigelegten **Strichliste** ermittelt werden. **Es werden nur absolute Zahlen und keine Prozentzahlen benötigt.**

Strichliste - Anzahl der Wähler*innen im Wahllokal

<input type="checkbox"/>														
5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
<input type="checkbox"/>														
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
<input type="checkbox"/>														
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
<input type="checkbox"/>														
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
<u>100</u>					<u>200</u>					<u>300</u>				
<input type="checkbox"/>														
5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
<input type="checkbox"/>														
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
<input type="checkbox"/>														
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
<input type="checkbox"/>														
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
<u>400</u>					<u>500</u>					<u>600</u>				
<input type="checkbox"/>														
5	10	15	20	25	5	10	15	20	25	5	10	15	20	25
<input type="checkbox"/>														
30	35	40	45	50	30	35	40	45	50	30	35	40	45	50
<input type="checkbox"/>														
55	60	65	70	75	55	60	65	70	75	55	60	65	70	75
<input type="checkbox"/>														
80	85	90	95	100	80	85	90	95	100	80	85	90	95	100
<u>700</u>					<u>800</u>					<u>900</u>				

Die Strichliste dient der Übersicht, wie viele Wähler im Wahllokal gewählt haben.
Bitte keinen Strich, wenn mit Wahrscheinlichkeit gewählt wird (Sonderfall, werden separat gezählt).

Gesamt:

9. ENDE DER WAHLZEIT (§ 44 KWahlIO)

Pünktlich um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorsteher deutlich das Ende der Wahl an. Es dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich noch im Wahlraum oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden (§ 44 KWahlIO). Der Zugang zum Wahllokal muss gesperrt werden. Sobald die letzten Stimmzettel

in die Wahlurne eingeworfen wurden, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Der Zugang zum Wahllokal wird umgehend wieder freigegeben, der genaue Zeitpunkt wird in der Wahlniederschrift unter 2.10 vermerkt.

Im Anschluss ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis, ohne dass eine Unterbrechung stattfindet (49 KWahlO).

Es ist darauf zu achten, dass der Wahlvorstand beschlussfähig ist, es müssen mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter anwesend sein.

10. ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Wichtiger Praxistipp: Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“ und Vordrucke für die Schnellmeldung. Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst nach Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

Lesen Sie sich dringend vor dem Wahltag eine Wahlniederschrift (s. Anlage 3) vollständig und mit Ruhe durch, um sich mit den notwendigen Eintragungen vertraut zu machen.

Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen.

Zur Visualisierung des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem, die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos auf dem Campus Neuss** anzuschauen. Bitte beachten Sie, dass diese derzeit nur Mitarbeitenden der Stadt Neuss mit einem Zugang für den Campus Neuss zur Verfügung stehen.

Alle nicht benutzten leeren Stimmzettel, sowie alle anderen nicht benötigten Unterlagen sollten vom Wahltisch entfernt werden.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich schrittweise und hat mit der höherrangigsten Wahl zu beginnen und ist dann absteigend fortzusetzen.

Somit ist das Wahlergebnis in folgender Reihenfolge festzustellen:

1. Ergebnis der Landratswahl
2. Ergebnis der Kreistagswahl
3. Ergebnis der Bürgermeisterwahl
4. Ergebnis der Gemeinderatswahl
5. Wahl zum Integrationsausschuss (hier gelten Besonderheiten, die in Punkt 11. erläutert werden.)

In jedem Stimmbezirk ist jeweils eine eigene Wahlniederschrift für jede Wahl der Kommunalwahlen und für die Integrationsausschusswahl auszufüllen. Genauer gesagt, füllen Sie somit insgesamt **fünf** Wahlniederschriften aus. In der Wahlniederschrift werden der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt. Die Niederschrift finden Sie in Ihrem Ordner.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich in zwei Phasen und jeweils verschiedenen Arbeitsgängen:

- in der 1. Phase werden die Wähler gezählt
- in der 2. Phase werden die Stimmen gezählt, hierzu werden drei Stapel gebildet.

Im Folgenden wird die Ermittlung übersichtshalber zuerst schematisch und dann detailliert dargestellt.

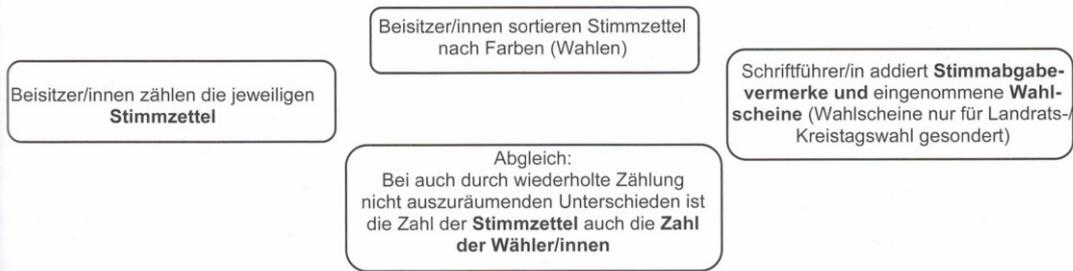
⇒ Auf einen Blick – Übersicht 7:

Verbundene Wahlen: Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk durch den Wahlvorstand

Phase 1: nach Wahlen getrennte Zählung der Wählerinnen und Wähler

Reihenfolge

- im Kreis: Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister-, Gemeinderatswahl;
- in der kreisfreien Stadt: Oberbürgermeister-, Stadtrats-, Bezirksvertretungswahl;
- im Gebiet des Regionalverbands Ruhr anschließend Wahl der Versammlung



Phase 2: nach Wahlen getrennte Zählung der Stimmen (Reihenfolge wie oben)

Schritt 1: Sortieren der Stimmzettel



Schritt 2: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen, Stapel ① und Stapel ②

- Wahlvorsteher/in und Stellvertreter/in prüfen die gültigen Stimmen ① auf gleichlautende Kennzeichnung des Stimmzettels und stapeln sie nach Bewerberinnen und Bewerbern/Listen
- bedenkliche Stimmzettel auf Stapel ③
- Wahlvorsteher/in prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel ②, ungültige Stimmen
- Zählung der gültigen Stimmen ① durch je zwei Beisitzer/innen
- Zählung der ungekennzeichneten Stimmzettel ② durch je zwei Beisitzer/innen
- Schriftführer/in notiert die Anzahl der für die Wahlvorschläge jeweils gültigen und der ungültigen Stimmen auf gesondertes Blatt

Schritt 3: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel, Stapel ③

- Wahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall
- Wahlvorsteher/in gibt Entscheidungen bekannt und vermerkt Ergebnis auf der Stimmzettelmückseite
- Schriftführer/in addiert die weiteren gültigen und ungültigen Stimmen zu den Ergebnissen aus Schritt 2
- Schriftführer/in trägt die Gesamtzahlen in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift („Wahlergebnisse“) ein
- Zwei Beisitzer/innen überprüfen die Zusammenstellung der Ergebnisse

A. PHASE 1 – ZÄHLUNG DER WÄHLER (§ 50 KWahlO):

1. Zählung der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

Die Schriftführer **zählen die Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis **und die eingenommenen Wahlscheine**.

Ist hier schnell absehbar, dass auf jeden Fall mehr als 30 Wähler im Wahlraum wählen waren, kann gleichzeitig (zur Zeitersparnis) mit dem 2. Arbeitsgang (s.u.) begonnen werden.

2. Zählung der aus der Urne entnommenen Stimmzettel

Beginnen Sie zunächst mit der Sortierung und Auszählung der Stimmen **zur Wahl des Landrates**.

Die Summe aus Stimmabgabevermerken und eingenommenen Wahlscheinen müsste mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen.

Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederholen. Ergeben sich erneut unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Niederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern (in der Niederschrift unter Ziffer 3.21). Für das weitere Verfahren ist immer die **tatsächliche Zahl der Stimmzettel entscheidend. Die Zahl der Stimmzettel entspricht dann der Zahl der Wähler.**

Die **Zahl der Wähler (= B)** ist unter Abschnitt 3.21 und 4 der Wahlniederschrift einzutragen.

B. PHASE 2 – ZÄHLUNG DER STIMMEN (§ 51 KWahlO):

Die Auszählung gliedert sich im Wesentlichen in vier Arbeitsgänge:

- **1. Arbeitsgang:** Sortierung der Stimmzettel
- **2. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen
- **3. Arbeitsgang:** Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.
- **4. Arbeitsgang:** Schnellmeldung

Zur Erinnerung: Übertragen Sie die Zahlen bitte erst nach Abschluss des gesamten Auszählungsvorganges in die Niederschrift; nutzen Sie zunächst das Auszählungsblatt!

1. Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel für den Landrat

Es sind drei Stapel zu bilden. Nutzen Sie hierzu die im Ordner befindlichen Stapelhilfen:

- *Stapel 1:* Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Stimmen** getrennt nach Wahlvorschlägen. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- *Stapel 2:* **Ungekennzeichnete** Stimmzettel
- *Stapel 3:* Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

2. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und 2

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen und der ungültigen, also ungekennzeichneten Stimmen

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des **Stapels 1** mit den gültigen Stimmen, und zwar in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.
Diese prüfen, ob die Kennzeichnungen der Stimmzettel eines jeden „Wahlvorschlags-Unterstapels“ **gleich lauten** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 3 zugeordnet.
- Anschließend prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass die **Stimmen ungültig sind**.
- Je zwei Beisitzer **zählen** nun nacheinander, die vom Wahlvorsteher geprüften **Stimmzettelstapel (1)** mit **gültigen Stimmen** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anschließend **zählen** die Beisitzer in gleicher Weise den **Stapel 2** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln**.

Die so ermittelten Zahlen werden am besten **auf einem Schmierblatt notiert**. Sie können nämlich erst am Ende in **Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift** eingetragen werden,

und zwar bei den **gültigen Stimmen**

- unter Kennbuchstaben **1., 2., 3. etc.**

und bei den **ungültigen Stimmen:**

- unter Kennbuchstaben **C**

3. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 3

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Wahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- Der Wahlvorsteher gibt **jede Entscheidung mündlich bekannt**, sagt bei den gültigen Stimmen an, für welche Liste sie sind und vermerkt auf der **Rückseite** des Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist („g, u“ oder ausführlicher)
- Die Stimmzettel sind **fortlaufend zu nummerieren** und als **Anlage der Wahlniederschrift** beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer, den Sie anschließend **versiegeln**.

Die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im zweiten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen.

Jetzt können die auf dem Schmierblatt notierten Zahlen mit den nun ermittelten Zahlen addiert und anschließend in die Wahlniederschrift eingetragen werden.

Zur Kontrolle ist zu prüfen, ob die Zahlen C und D addiert der Zahl B entsprechen ($C + D = B$).

4. Arbeitsgang: Schnellmeldung

Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Hinweis: Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den **Schnellmeldungsvordruck**. Die Einträge werden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geprüft.

Beispiel Schnellmeldung Landratswahl

Wahl des/der Landrats/Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

am 14.09.2025

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

An den/die Wahlamt (Telefon 02131- 903288) Stimmbezirk 0011 Treff 3
 Wahllokal Treff 3
 Gemeinde Stadt Neuss
 Kreis Rhein-Kreis Neuss

Kennziffer		Anzahl
A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt	
B	Wähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nummer	Bewerber/in: Familiename und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/ Einzelbewerber/in	Stimmzahl
1.	Reinhold, Katharina-Bernhardine	Christlich Demokratische Union Deutschlands	
2.	Temel, Hakan	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
3.	Schimanski, Dirk	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
5.	Schwartz, Maritta	Alternative für Deutschland	
8.	Woitzik, Hans-Joachim	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	
9.	Granderath, Lisa Fortuna	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	(Name des/der Aufnehmenden)
---------------	----------	-----------------------------

- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsvordruck telefonisch (**Telefonnummer: 90-3288**) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.
- Hinweis: Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen nicht aufgeben, uns das Wahlergebnis zu übermitteln.**
- Bedenken Sie, das ohne das Ergebnis Ihres Stimmbezirks die Wahlergebnisse der Stadt Neuss und des Rhein-Kreises Neuss nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können und auch die Zusammenstellung der Ergebnisse zum „Landesergebnis“ nicht möglich ist.
- **Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die **Wahniederschrift für die Wahl des Landrates ausgefüllt** und **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben**, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszählungsblatt, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 12 dieses Leitfadens).

5. Arbeitsgang: Weitere Wahlen:

Wiederholen Sie die Arbeitsgänge 1 bis 4 nun in der vorgegebenen Reihenfolge für die Kreistagswahl, die Wahl zum Bürgermeister und zuletzt für die Wahl des Gemeinderates.

6. Arbeitsgang: Integrationsausschusswahlen:

Nun folgt die verkürzte Auszählung der Wahl zum Integrationsausschuss (s. unter Punkt 11).

11. WAHL ZUM INTEGRATIONSAUSSCHUSS

Die eigentliche Wahlergebnisermittlung und Auszählung erfolgt durch einen gesonderten zentralen Auszählungsvorstand am Montag, den 15.09.2025

Das bedeutet für Sie als Wahlvorstand für die Kommunalwahlen, dass Sie lediglich folgende Tätigkeiten in Bezug auf die Integrationsausschusswahl zu erledigen haben:

- a) Der Schriftführer zählt die Anzahl der abgegebenen Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und eingenommenen Wahlscheine.
- b) Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zählen die aus der Wahlurne entnommenen Stimmzettel.
- c) Die aus a) und b) ermittelten Zahlen werden der beigefügten Niederschrift übertragen und vom Wahlvorstand unterschrieben.
- d) Sodann werden die Stimmzettel in den vorgesehenen **roten Umschlag** verpackt, verschlossen und versiegelt.

12. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Wahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in dem zur Verfügung gestellten Ordner zu übergeben:

1. die Wahlniederschriften,
2. als Anlagen zu der Wahlniederschrift jeweils in einem **versiegelten** Umschlag:
 - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
3. die Schnellmeldungen
4. das Auszählungsblätter

5. die Zählliste
6. das Wählerverzeichnis
7. in zwei Kartons (getrennt nach 1x Landrat und Kreistag / 1x Bürgermeister und Gemeinderat)
ein mit Klebeband verschlossener und versiegelter **Karton** mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber.
Sollten Sie für diesen Stapel mehr als den bereits beschrifteten Karton benötigen, so nutzen Sie einen weiteren im Koffer befindlichen beschrifteten **Karton**.
8. jeweils in einem weiteren **versiegelten Umschlag**:
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - die eingenommenen Wahlscheine, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt ist
9. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen
10. Die Niederschrift zur Wahl des Integrationsausschusses
11. Die in dem **roten Umschlag** verpackten Stimmzettel der Wahl des Integrationsausschusses
12. das sonstige vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör.

Hinweis: Die für die Wahl nicht benötigten Stimmzettel, bitte **lose** in den Wahlkoffer legen. Diese sollen nicht in die entsprechenden Kartons gelegt und versiegelt werden.

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen** und **ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der/die Wähler/-in eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den/die Wähler/-in oder einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Flyer entnommen oder dem/der Wähler/-in von einer Partei oder von einer Wählergruppe ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahl- oder Stadtbezirk bestimmt ist,
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das hat vor allem der Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers/einer Bewerberin oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerber/-innen einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste oder einen/eine Bewerber/-in angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste oder ein/eine Bewerber/-in durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder die Bezeichnung einer Wählergruppe - oder das Kennwort der Liste beziehungsweise das Kennwort eines Bewerbers/einer Bewerberin - angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste - oder der Name oder das Kennwort eines Bewerbers/einer Bewerberin - vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, des Bewerbers/der Bewerberin oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung - oder der Bezeichnung der Wählergruppe - verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Bezeichnungen der Bewerber/-innen - oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist (a.A. OVG Thüringen DÖV 2007, 978 und VG Saarlouis, U.v. 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig),

10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wähler/-innen oder einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers/der Wählerin beigefügt ist,
2. wenn der Name des Wählers/der Wählerin auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den/die Wähler/-in noch auf einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Anlage 2

Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 15.05.2022 **Stimmbezirk-Nr. 0011** **Beispiel Landtagswahl**
FZ "Kleine Leute, große Welt", An der Hammer Brücke 10 (Hammfeld)

Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	Stimmvermerk	Bemerkungen
287	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		N	M: Wegzug / Aufgabe HW in der Gemeinde M: Streichung aus Wahlberechtigtenverzeichnis für Landtag: Wegzug / Aufgabe HW in der Gemeinde
288	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		✓	
289	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
290	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
291	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		✓	
292	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
293	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
294	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
295	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		N	W: [REDACTED]
296	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
297	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
298	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		✓	
299	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
300	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
301	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
302	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
303	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
304	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
305	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
306	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
307	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		W	
308	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
309	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			
310	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss		✓	
311	Görlitzer Straße 5 41460 Neuss			

Anlage 18a
zu § 54 Absatz 1 Satz 1, § 75 a und 75 n Absatz 3 KWahlO

Kreis: Rhein-Kreis Neuss
 Kreiswahlbezirk: 2 Neuss
 Kreisangehörige Stadt: Stadt Neuss
 Wahlbezirk: Innenstadt / Hammfeld
 Stimmbezirk: 0011 Treff 3

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Wahl des/der Landrats/Landrätin

am 14.09.2025

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6)

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in	Mustermann	
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		
10.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen* Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	Nur bei Bedarf		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	Nur bei Bedarf		
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahl-

geheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden: 3 Zahl der Nebenräume: 0

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 08 Uhr 00 Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.*

Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.*

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.* Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Absatz 5 und 6, § 43 KWahlO):

- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.* Der Wahlvorstand wurde vom

Wahlamt

unterrichtet, dass folgender/folgende Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nummer

**aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl hier auf
das Negativverzeichnis verweisen**

Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nummer

- 2.8 entfällt

- 2.9 entfällt

- 2.10 Um 18:00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zugang zur Stimmabgabe gesperrt. **in der Regel um 18 Uhr, ggf. etwas später**

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der/die Wahlvorsteher/in um _____ Uhr _____ Minuten die Wahlhandlung für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin bzw. des/der stellvertretenden Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt.* Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2 **Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-/Landrätinnen-, Kreistags-, Bürgermeister/-innen- und Gemeinderatswahlen, Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr)**

3.21 a) Die Stimmzettel wurden nach Wahl des/der Landrats/Landrätin sortiert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin gezählt.

Die Zählung ergab 584 Stimmzettel = Wähler/innen = [B1] An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab 580 Vermerke.

c) Mit Wahrscheinlichkeit haben gewählt 4 Personen

b)+c) zusammen 584 Personen

" Die Gesamtzahl b) + c) für die Wahl des/der Landrats/Landrätin stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

" Die Gesamtzahl b) + c) für die Wahl des/der Landrats/Landrätin

war um _____ größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

Bei Bedarf
Verschiedenheit
erklären
(z.B.
Stimmabgabevermerk
vergessen)

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird*

3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt. Bei der Zahl der Wähler/innen wurden alle ausgesonderten Stimmzettelumschläge berücksichtigt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = [B2] Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen für die Wahl des/der Landrats/Landrätin gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach

Anlage 21 KWahlO _____ Personen.

Die Zahl der Stimmzettelumschläge stimmt mit dieser Mitteilung

" überein

" nicht überein.

Die Differenz von _____ blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Wahl des/der Landrats/Landrätin sortiert und gezählt.

Die Zählung ergab für die Wahl des/der Landrats/Landrätin _____ Stimmzettel = Briefwähler/innen = [B2] Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.22 a)+b)

Lehr abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁴

für
Urnenwahl-
lokale
irrelevant

- d) Die Stimmzettel der Wahl des/der Landrats/Landrätin aus allen Urnen wurden vermengt.
- 3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berechtigten* Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1 + A2 der Wahlniederschrift.
- 3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/Wahlvorsteherin aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
- 3.41 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
 b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.
- 3.42 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.
- 3.43 Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.44 Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).
- entweder * Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
 oder * Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.45 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.41c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen⁴. Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von _____ bis _____. Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.
- 3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahlniederschrift eingetragen.

4. **Wahlergebnis**

Wahlbezirk: Innenstadt / Hammfeld

Stimmbezirk: 0011 Treff 3

A-Zahlen sind vorausgefüllt

A 1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Spervermerk 'W' (Wahrschein)									A 1
A 2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Spervermerk 'W' (Wahrschein)									A 2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)									A
B 1	Wähler/innen im Stimmbezirk (Nummer 3.21 a)									B 1
B 2	Briefwähler/innen (Nummer 3.22 a oder Nummer 3.22' c)									B 2
B	Wähler/innen insgesamt (B1 + B2)									B

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk **B-Zahlen eintragen**

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.41 b und 3.45)									C	= B
D	Gültige Stimmen									D	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n/ Einzelbewerber/in ⁶	Erst nach Durchgabe der Schnellmeldung ausfüllen: Vorher Schmierpapier!
1.	Reinhold, Katharina-Bernhardine	Christlich Demokratische Union Deutschlands	
2.	Temel, Hakan	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
3.	Schimanski, Dirk	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Hier werden sowohl die zweifelsfrei gültigen als auch die gültigen Stimmen nach Beschluss direkt zusammengefasst und eingetragen
5.	Schwartz, Maritta	Alternative für Deutschland	
8.	Woltzik, Hans-Joachim	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	
9.	Granderath, Lisa Fortuna	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	
		Summe	= D

5. **Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Nur bei Bedarf

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Nur bei Bedarf

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname
Nur bei Bedarf

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

" mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

" berichtigt⁷.

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekannt gegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch -

Angabe der Übermittlungsart
telefonisch

an den/die Wahlleiter/in der Gemeinde übermittelt.

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Es müssen alle unterschreiben!

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen
1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

5.

6.

7.

8.

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.45 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine⁵

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am 14.09.2025 um _____ Uhr übergeben **Uhrzeit eintragen**

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel -⁶ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

Von der/dem Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

1 Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen

2 Für die Abwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

3 Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen

4 Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten

5 Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" und ggf. das Kennwort einzusetzen

6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen

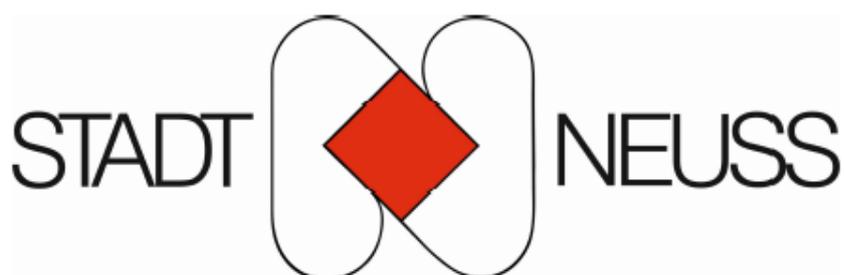


Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)



Bestimmungen zur

**IT-Sicherheit in Verbindung mit
dem Prozess der Schnellmeldungen Wahlen**

(gem. IT Grundschutz Profil BSI*)

* Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; In einem IT-Grundschutz-Profil werden die einzelnen Schritte eines Sicherheitsprozesses für einen definierten Anwendungsbereich dokumentiert

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck dieser Bestimmungen.....	3
2	Grundsätzliche Maßnahmen und Regelungen.....	3
2.1	Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit.....	3
3	Regelungen zur Übermittlung der Schnellmeldungen.....	3
3.1	Sichere telefonische Übermittlung des Ergebnisses.....	4
3.2	Sichere Entgegennahme der telefonischen Schnellmeldungen im Wahlamt	4

1 Präambel

1.1 Geltungsbereich und Zweck dieser Bestimmungen

Die vorliegende Dokumentation widmet sich der Absicherung des Prozesses der sogenannten Schnellmeldungen und baut auf dem IT Grundschutz-Profil Basis-Absicherung Kommunalverwaltung auf. Diese Bestimmungen sollen Sie dabei unterstützen, mit konkreten und praxisnahen Sicherheitsanforderungen den Prozess der Schnellmeldungen zu schützen und somit die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der sensiblen Daten zu gewährleisten.

Das IT-Grundschutz-Profil richtet sich in erster Linie an Wahlgorgane und -behörden auf Gemeinde- und Kreisebene.

Es wird hier der Prozess der Schnellmeldung nach Auszählung der Stimmen im Wahlraum bis zur Datenübermittlung der vorläufigen Ergebnisse von der Kreiswahlleitung bzw. Stadtwahlleitung betrachtet. Hierzu gehören alle Systeme, Verfahren und Objekte, die nach der öffentlichen Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse in den Wahlbezirken bis hin zur Übermittlung der Daten zur Landesbehörde notwendig sind.

2 Grundsätzliche Maßnahmen und Regelungen

Alle Vorgaben und Bestimmungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahlen im Sinne der IT Sicherheit, sind in Teilen bei der ITK Rheinland und in anderen Teilen bei der Stadt Neuss umzusetzen.

Alle Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Neuss sind in ihrer jeweils gültigen Fassung und Form zu beachten und von allen Mitarbeitenden auch im Kontext der Wahlen einzuhalten.

2.1 Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit

Die oberste Verwaltungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit.

Der Bürgermeister hat einen/eine Informationssicherheitsbeauftragte/n (ISB) bestellt. Diese/r fördert die Informationssicherheit in der Institution und ist beteiligt an der Steuerung und Koordination der IT Sicherheitsprozesse.

Die Verwaltungsleitung hat den/die ISB mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet, welche aus seiner/ihrer Bestellung hervorgehen. Der/die ISB ist im Rahmen seines/ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt.

Der/die ISB benennt im Falle seiner/ihrer Abwesenheit eine/n Stellvertreter/in.

3 Regelungen zur Übermittlung der Schnellmeldungen

Die organisatorischen Maßnahmen zum Vorgang sind seitens des Wahlamtes vollumfänglich geregelt. Allen Mitgliedern der Wahlvorstände werden bereits im Vorfeld detaillierte und ausführliche schriftliche Informationen sowie Videoanleitungen zur sicheren Ausübung ihrer Wahlhelfertätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Am Wahltag wird, nach der Übertragung der Schnellmeldungen in ein dafür vorgesehenes Formular, das Ergebnis telefonisch an das Wahlamt weitergegeben.

3.1 Sichere telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Der/die Übermittler/in der Auszählung begibt sich hierzu an einen geschützten Ort und achtet darauf, dass die telefonische Ergebnismitteilung nicht durch unbefugte Dritte gestört oder beeinflusst werden kann.

Beim Einsatz eines Smartphones zur telefonischen Übermittlung ist darauf zu achten, dass das entsprechende Gerät in ordnungsgemäßen Zustand ist. Sollten in diesem Kontext ungewöhnliche Auffälligkeiten auf dem Gerät bemerkt werden, muss ein anderes einwandfreies Telefoniergerät verwendet werden.

Zur Übermittlung ist ein vorher bekannt gegebenes Passwort erforderlich. Dieses Passwort darf nur dem Wahlvorstand und dem Wahlamt bekannt sein und nicht an Dritte überlassen werden.

3.2 Sichere Entgegennahme der telefonischen Schnellmeldungen im Wahlamt

Den Personen im Wahlamt sind die Übermittler*innen der Ergebnisse i.d.R. persönlich bekannt.

Es ist darauf zu achten, dass das korrekte Passwort genannt wird.

Sollte es hier zu Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten kommen und der Verdacht einer missbräuchlichen Übermittlung bestehen, ist unverzüglich die Leitung des Wahlamtes und der/die IT Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

Die Zutrittsregelung in Räumlichkeiten und Zugriffsregelungen auf Geräte zur Übermittlung der Wahlergebnisse sind streng geregelt. Hier haben nur berechnete Personen Zugang und Zugriff.

Computer zur Übermittlung von Wahldaten dürfen nicht ungesichert und unbeaufsichtigt durch Dritte einsehbar oder gar nutzbar sein.